

Bedingungen zum Nachunternehmervertrag

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) der Zuschlag und Auftragsbestätigungsschreiben sowie evtl. Verhandlungs- und Vergabeprotokolle
 - b) die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers
 - c) diese Bedingungen zum Nachunternehmervertrag
 - d) die einschlägigen Vertragsbedingungen des Bauherrn
 - e) das Angebot des Nachunternehmers (NU) mit Leistungsbeschreibung
 - f) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C
- 1.2 Soweit der Vertrag des Auftraggebers (AG) mit dem Bauherrn den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Der Nachunternehmer wird den AG von entsprechenden Forderungen des Bauherrn, soweit sie seinen Leistungsteil betreffen, freistellen.
- 1.3 Soweit Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u.ä. des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- 1.6 Der Auftraggeber kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Bauherrn und NU sind nicht statthaft.

2. Art und Umfang der Leistungen

- 2.1 Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle sonstigen für die Preisfindung und Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme der Zeichnungsunterlagen zu unterrichten. Bei der Abgabe des Angebotes bestätigt er, diese Unterrichtung vorgenommen und sich über sämtliche sonstigen Unterlagen und Bestimmungen der Ausschreibung eingehend unterrichtet zu haben und auf Nachforderungen aus Unkenntnis zu verzichten. Außerdem erklärt der AN daß die ausgeschriebenen bzw. angebotenen Leistungen und Lieferungen fachtechnisch richtig und durchführbar sind.
- 2.2 Der AN wird besonders darauf hingewiesen, daß alle Leistungen gemäß VOB/C 4.1 und 4.2 ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen sind.
- 2.3 Die Massen der Leistungsbeschreibung sind unverbindlich. Der AN muß sich darauf einstellen, daß er Mehr- oder Mindermassen zu erbringen hat, ohne hierfür eine besondere Vergütung zu erhalten.

3. Vergütung

3.1 Einheitspreise

Die dem Auftrag zugrundeliegenden Einheitspreise sind Festpreise; sie verstehen sich einschließlich aller Lohn- und Gehaltsnebenkosten und schließen Nachforderungen jeglicher Art - einschließlich solcher aus § 2 Nr. 3 VOB/B - für die beschriebene Leistung aus.

3.2 Pauschalpreisvereinbarungen

Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Massen. Der NU ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen des

Leistungsverzeichnisses in Verbindung mit den Ausführungsunterlagen zu prüfen. Macht der NU insoweit keinen Vorbehalt, so gelten die Massen, die für die Ausführung und ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich werden als Bausoll. Auch Rechenfehler oder sonstige Irrtümer bei der Preisbildung berechtigen zu keiner Änderung des Pauschalpreises.

- 3.3 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

3.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer wird in der zur Zeit der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich vergütet.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekanntzugeben.

- 4.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferung und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitzte, Betriebseinrichtungen, etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt, bzw. von seinen Forderungen in Abzug gebracht.

- 4.3 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.

- 4.4 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.

- 4.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

- 4.6 Der NU hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlußrechnung - einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.

- 4.7 Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die geltenden DIN-Vorschriften und technischen Richtlinien einzuhalten. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlaßt werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.

- 4.8 Eine zusätzliche Vergütung erfolgt für die Leistungen unter Punkt 4.2 - 4.7 nicht.
Kosten hierfür sind in den Einheits- oder Pauschalpreisen zu berücksichtigen.

5. Ausführungen

- 5.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/ Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Ebenso hat der NU vor Arbeitsaufnahme seine Fachkraft für Arbeitssicherheit - soweit er nach den geltenden Vorschriften eine solche zu stellen hat - zu benennen. Der Bauleiter/Fachbauleiter darf vom NU ohne Zustimmung des AG nicht ausgewechselt werden. Ein Wechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dem AG unverzüglich anzuzeigen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 5.2 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des NU zu überwachen; der NU hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 5.3 Der NU trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 5.4 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Hat sich der Bauherr dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der NU die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 5.5 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 5.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muß, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 5.7 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein.
- 5.8 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.
Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muß, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 5.9 Der NU ist in seinem Aufgabenbereich zuständig für die Einhaltung aller Umweltvorschriften, die sich aus den einschlägigen Ge-

setzen, Verordnungen und Satzungen sowie Bau- und Betriebsgenehmigungen ergeben. Dies betrifft die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern, die bestimmungsmäßige Anwendung, Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen sowie die Beachtung von Schutzgebieten und -zeiten im Bereich der Baustelle (Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- und Immissionsschutz). Die hierzu erforderlichen Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen hat der NU für die Dauer seiner Arbeiten auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen.

Die Beseitigung der durch seine Leistungen entstandenen Baustellenabfälle, Wertstoffe, hausmüllähnlichen Abfälle und des Bauschuttes hat der NU mindestens einmal wöchentlich durchzuführen, bei entsprechender Anweisung durch den AG auch in kürzeren Abständen.

Soweit der NU berechtigt ist, Einrichtungen des AG zur Abfallentsorgung mitzubeneutzen, ist dieser verpflichtet, deren bestimmungsmäßigen Gebrauch sicherzustellen. Den Vorgaben der Bauleitung des AG zur Benutzung dieser Einrichtungen sowie zur Baustellenordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Der verantwortliche Bauleiter / Fachbauleiter des NU hat als Umweltschutzverantwortlicher die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich sicherzustellen. Er ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte rechtzeitig in der Beachtung aller Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich in Abstimmung mit der Bauleitung des AG zu unterweisen. Kommt der NU den vorstehend genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der AB berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des NU durchzusetzen.

- 5.10 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die gemäß VOB/B § 4.5 genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, kostenlos durchzuführen. Es ist Sache des NU seine Leistungen vor Beschädigung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Soweit Leistungen des NU durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des NU der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.
- 5.11 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV "Allgemeine Vorschriften" und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, sind sie vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluß der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 5.12 Der NU hat sicherzustellen, daß er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer auf der Baustelle, die Gegenstand dieses Vertrages ist, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Dritt-Ländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Die Arbeitserlaubnisse sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte des NU zu ersetzen. Der AG kann darüber hinaus verlangen, daß Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt oder durch andere ersetzt werden.
- 5.13 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Haftung des NU für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen.

- 5.14 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 5.15 Der NU ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.
- 5.16 Trifft der AG Winterbaumaßnahmen, die es dem NU ermöglichen, seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der NU verpflichtet, dem AG kostenlos die erforderlichen Stunden-nachweise der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der NU schon jetzt an den AG ab.
- 6. Ausführungsfristen**
- 6.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 6.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der NU von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Falle die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten.
- 6.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.
- 6.5 Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der NU für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen.
- 7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**
- 7.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, daß andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muß rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 7.2 Etwaige bauliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 7.3 Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die eine termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.
- 8. Verteilung der Gefahr**
- 8.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vereinbart ist.
- 8.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.
- 9. Kündigung durch den AG**
- 9.1 Teilkündigungen sind zulässig.
- 9.2 Kündigt der AG den Vertrag mit dem AN, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die vom Bauherrn zu vertreten sind, eingestellt oder beschränkt werden, so hat in diesen Fällen der AN nur Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Leistungen, es sei denn, der AG erhält für die Leistungen des AN vom Bauherrn eine weitergehende Vergütung.
- 10. Kündigung durch den NU**
- Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B.
- 11. Haftung der Vertragsparteien**
- 11.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der NU weist nach, daß er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat.
- 11.2 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Schließt der Bauherr oder der AG eine Bauwesen- oder andere Versicherung für das vorgesehene Bauvorhaben ab, die evtl. den Versicherungsschutz des AN mitbeinhaltet, so wird die anteilige Prämie zu dieser Versicherung - gerechnet Auftragsumfang - von der Schlußrechnung des AN in Abzug gebracht. Der Auftragnehmer erkennt vorbehaltlos die Bedingungen der abgeschlossenen Versicherung an.
- 11.3 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen.
- 12. Vertragsstrafe**
- 12.1 Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden. Schadenersatzforderungen bleiben hiervon unberührt und können auch später geltend gemacht werden.
- 12.2 Soweit Termine gem. Ziffer 6.3 neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine.
- 12.3 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.
- 12.4 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine (Ziff. 6.3 und 6.4).
- 13. Abnahme**
- 13.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 13.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme muß mit unserer Bauleitung durchgeführt werden.
- 13.3 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt bei oder unverzüglich nach Abnahme der gesamten Bauleistung des AG durch den Bauherrn soweit nicht etwa anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Vorbehalte des Bauherrn bei der Abnahme, die die Leistungen des AN betreffen, wirken gegenüber dem AN und zwar unbeschadet etwa weitergehender Vorbehalte seitens des AG.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistungsverpflichtungen des AN nach VOB/B oder BGB. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt erst mit der Abnahme der gesamten Bauleistungen des AG durch den Bauherrn und wird in jedem Fall um einen Monat verlängert.

15. Abrechnung

- 15.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß und richtet sich nach VOB/B § 14.
- 15.2 Die Schlußrechnung mit Masserberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des NU einzureichen. Sie wird nach Zugang in der Frist von § 16.3 VOB/B fällig.

16. Stundenlohnarbeiten

- 16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, daß die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschrittlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.
- 16.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.

17. Zahlung

- 17.1 Auf Antrag des NU sind bei ordnungsgemäßer Ausführung und befriedigendem Fortgang der Arbeiten Abschlagszahlungen bis zu 90% des Bruttowertes der am Bau erbrachten Leistungen zu leisten. Mit dem Antrag ist eine prüfungsfähige Aufstellung (Mengenermittlung) aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen und bei den weiteren Abschlagszahlungsanforderungen fortlaufend zu ergänzen.
- 17.2 Bei der Schlußzahlung kann als Sicherheit für Gewährleistung von der festgestellten Schlußabrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer ein zu vereinbarendem Betrag einbehalten werden. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlußzahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.
- 17.3 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlußrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 17.4 Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

18. Sicherheitsleistung

- 18.1 Der NU hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen dem AG in angemessenem Umfang Sicherheit zu leisten. Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft gewährleistet wird, muß es sich um eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem AG zusagenden Institutes, entsprechend dem Muster des Auftraggebers, handeln. Die Sicherheit ist dem NU nach Abnahme zurückzugeben, sofern nicht bei Abnahme festgestellte Mängel dem entgegenstehen.
- 18.2 Der Gewährleistungseinbehalt gemäß Ziff. 17.2 kann mit Zustimmung des AG durch eine Gewährleistungsbürgschaft gleicher Höhe, die den Anforderungen von Ziff. 18.1 Satz 2 entsprechen muß, abgelöst werden.

19. Qualitätssicherung

Aufgrund der unternehmerischen Qualitätsziele des AG und der Forderungen der DIN ISO 9000 ff. werden im Rahmen einer Nachunternehmerbeurteilung personenbezogene Daten in einer firmeninternen Nachunternehmerdatei des AG gespeichert. Diese Daten können bei der Erich Tönnissen GmbH sowie bei Argen/Konsorien und ähnlichen Gruppierungen, an denen der AG beteiligt ist, vertraulich genutzt werden. Der NU erklärt sich hiermit einverstanden. Der NU erhält das Recht, seine Beurteilung einzusehen.

20. Arbeitnehmerüberlassung

Zur Verhinderung illegaler Beschäftigung ist es dem NU verboten, Leiharbeiter einzusetzen (§ 12 a Arbeitsförderungsgesetz). Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt - neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden - den Vertrag fristlos zu kündigen.

21. Streitigkeiten

- 21.1 Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit der Sitz des AG.
- 21.2 Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen. Herausgeber: Deutscher Beton-Verein e.V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde festzulegen.

22. Rückfragen

Unstimmigkeiten bzw. Rückfragen des AN sind grundsätzlich mit dem AG zu klären. Eine Kontaktaufnahme des AN mit dem Bauherrn oder dem Planungsbüro ist nicht gestattet, es sei denn der AG stimmt dieser zu.